

# RS OGH 1971/10/20 11Os126/71, 12Os135/85, 8ObA32/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1971

## Norm

StGB §136 Abs4

## Rechtssatz

Wird das Fahrzeug nicht zum widmungsgemäßen Gebrauch, sondern aus einem anderen Grund übergeben, etwa zur Beaufsichtigung oder zur Vornahme einer Reparatur oder damit ein vom Verfügungsberechtigten beizugebender Lenker Transporte durchführe, ist im Falle eigenmächtigen Ingebrauchnehmens der Täter nach § 136 StGB zu bestrafen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 126/71  
Entscheidungstext OGH 20.10.1971 11 Os 126/71
- 12 Os 135/85  
Entscheidungstext OGH 10.10.1985 12 Os 135/85  
Vgl auch; Beisatz: Die Verwendung eines bloß zur Vornahme einer Reparatur überlassenen Personenkraftwagens zu ausgedehnten Privatfahrten ist kein bloßes "überziehen" einer erteilten Erlaubnis zur Fahrzeugbenützung sondern unbefugter Gebrauch im Sinne des § 136 Abs 1 StGB. (T1)
- 8 ObA 32/03v  
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 32/03v  
Auch; Beisatz: Auch wenn der Täter Dienstnehmer des Berechtigten im Sinne des § 136 Abs 4 StGB ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0094201

## Dokumentnummer

JJR\_19711020\_OGH0002\_0110OS00126\_7100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)